

04/2017

## **Deutsche Anteilseigner aufgepasst! Kapitalerhöhung in Luxemburg kann zu Steuer in Deutschland führen**

Wenn deutsche Unternehmer auch in Luxemburg tätig werden wollen, gründen sie dort oft eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer SA, was in etwa der deutschen Aktiengesellschaft entspricht, oder einer S.à.r.l., dem Pendant zur deutschen GmbH. Schüttet diese Gesellschaft Gewinne an den deutschen Teilhaber aus, führt das zu Einkünften aus Kapitalvermögen, die nach dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg grundsätzlich in Deutschland steuerpflichtig sind.

Wenn die Gesellschaft irgendwann mit mehr Grund- oder Stammkapital ausgestattet, also eine Kapitalerhöhung vorgenommen werden soll, kann dies zur Steuerpflicht führen, wenn bestimmte Regeln nicht beachtet werden, die zwar nicht in Luxemburg, aber in Deutschland gelten. Weil die in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen nach deutschem Steuerrecht zu ermitteln sind, gelten nämlich hierfür auch die deutschen Gesetze. Dazu gehören das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz und das „Gesetz über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln“, kurz: Kapitalerhöhungssteuergesetz.

In Luxemburg ist es handelsrechtlich zulässig, wenn die Gesellschaft ihr Kapital aus laufenden Mitteln wie z.B. dem Gewinnvortrag erhöht. Dagegen ist in Deutschland eine steuerneutrale Kapitalerhöhung nur möglich, wenn das Geld aus einer Rücklage entnommen wird, denn nur dann gehört es auch der Gesellschaft. Erhöht nun die luxemburgische S.A. oder S.à.r.l. ihr Nennkapital aus laufenden Mitteln, etwa aus einem Gewinnvortrag, so hat das für den deutschen Gesellschafter folgende Auswirkung: Der Fall wird so behandelt, als hätte die Gesellschaft den entsprechenden Gewinnanteil an ihn ausgeschüttet und der Gesellschafter hätte diese Ausschüttung wieder in Anteilen an der Gesellschaft angelegt. Die Ausschüttung ist dann steuerlich eine sogenannte „verdeckte Gewinnausschüttung“, die wie jede andere (offene) Gewinnausschüttung in Deutschland steuerpflichtig ist.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat diese Rechtslage unter Bezug auf Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs in mehreren beim Finanzamt Trier geführten Fällen bestätigt, zuletzt mit Urteil vom 30. November 2016 (Aktenzeichen 1 K 1412/14).

Verhindert werden kann diese steuerliche Folge der Kapitalerhöhung dadurch, dass die erforderlichen Mittel für die Kapitalerhöhung auf entsprechenden Beschluss der Gesellschafter zuvor z.B. aus dem Gewinnvortrag in eine offene Rücklage umgebucht werden.